

Heimatverein Handorf e.V.



VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1976 gegründete Verein trägt den Namen Heimatverein Handorf e.V.
2. Er hat seinen Sitz im Kirschgarten 49, in 48157 Münster.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen (VR 3118). Der Gerichtsstand des Vereins ist Münster.

§ 2 Zweck und Gebiet des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte, des heimatlichen Brauchtums einschließlich Sprache Liedgut, des Denkmal-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vortragsveranstaltungen für jedermann, heimatkundliche Wanderungen und Fahrten für jedermann, Anregungen zur Anlage von Wanderwegen und Biotopen und durch Zusammenkünfte, in denen Sprachen, Brauchtum und Liedgut gepflegt werden. Hierbei sucht der Verein die Zusammenarbeit mit sonstigen Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
4. Das Arbeitsgebiet des Vereins umfasst hauptsächlich das Gebiet des Stadtteiles Münster-Handorf und dessen Umland.
5. Der Verein besitzt ein eigenes Gebäude. In diesem können Veranstaltungen und Ausstellungen stattfinden, die den gemeinnützigen Zwecken des Vereins entsprechen. Hier wurde dann auch ein Vereinsarchiv eingerichtet, das interessierten Bürgern zugänglich gemacht werden kann.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein.
3. Mitglied des Vereins wird man nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstands.
4. Vereinsmitglieder, die sich um den Verein in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
6. Der Austritt kann nur zum Ende des Jahres erfolgen und ist dem Vorstand bis zum 30. September des Jahres schriftlich mitzuteilen.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes, das die Interessen des Vereins erheblich geschädigt hat, erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei dem Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
2. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Dazu gehört auch die Zahlung des Jahresbeitrages, die bis zum 31. März des Jahres erfolgen soll.
4. Kommt ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so wird ihm bei einem Beitragsrückstand von 2 aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen, durch den Vorstand, der Ausschluss angekündigt. Erfolgt hierauf innerhalb von drei Monaten keine Zahlung durch das betroffene Mitglied, so kann der Vorstand den Ausschluss beschließen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.



§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet wenigstens einmal im Jahr statt, und zwar möglichst im ersten Vierteljahr.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitgliedschaft eingefordert wird.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied an deren Stelle.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll mindestens vierzehn Tage vorher den Mitgliedern zugehen. Erhält ein Mitglied ohne nachweisbare Schuld des Vorstandes die Einladung nicht rechtzeitig oder gar nicht, kann es Beschlüsse oder Mitgliederversammlungen nicht anfechten. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge werden nur in der Tagesordnung aufgenommen, wenn sie ausreichend begründet sind und die Mehrheit der Versammlungsmitglieder die Dringlichkeit durch eine Abstimmung bestätigt. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn festzustellen.
7. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern
 - f. Festsetzung von Beiträgen und Beratung und Beschlussfähigkeit über Anträge
 - g. Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
9. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem ersten und zweiten Schriftführer
- d) dem ersten und zweiten Kassierer
- e) und Beisitzenden

1. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in einem zweijährigen Turnus. Im ersten Wahljahr werden stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer, im zweiten Wahljahr der Vorsitzende und der Schriftführer gewählt. Beisitzer können bei Bedarf in jeder Mitgliederversammlung gewählt werden, ebenso Kassenprüfer.
2. Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern sind außerhalb des ordentlichen Wahlmodus möglich, wenn ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand vorzeitig ausgeschieden ist. Das erste Wahljahr ist bei diesjährigem Inkrafttreten dieser Satzung das Jahr 2021.
3. Steht ein Versammlungsleiter selbst zur Wahl an, so wird für diesen Tagesordnungspunkt von der Versammlung ein Wahlleiter bestimmt.
4. Der Vorstand erledigt seine Geschäftsführung nach einer eigens dafür bestimmten Geschäftsordnung.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, und zwar jeder für sich allein.

§ 9 Ausschüsse

Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe. Hat ein Ausschuss mehr als drei Mitglieder, so wählt er sich einen Vorsitzenden, der den Ausschuss in den Vorstandssitzungen und vor der Mitgliederversammlung vertritt.



§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

Jede Tätigkeit von Vereinsmitgliedern für den Verein ist ehrenamtlich. Mitgliedern werden Auslagen erstattet, die ihnen bei der Arbeit für den Verein entstanden sind.

§ 12 Wahlen, Beschlussfassungen, Protokolle

Bei Wahlen wird offen abgestimmt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl wünscht. Geheime Wahl erfolgt jedoch stets, wenn bei Wahlen zum Vorstand für ein und dasselbe Mandat mehr als ein Kandidat ansteht. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Los. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Über die Versammlung der Organe des Vereins ist ein Protokoll, das Beschlüsse, Wahlergebnisse und besonders wichtige Diskussionsbeiträge enthält, vom Schriftführer anzufertigen. Bei dessen Verhinderung wird aus der Versammlung ein Protokollführer gewählt. Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnen das Protokoll.

§ 13 Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist den zuständigen Heimatpflegern sowie den Verbänden mitzuteilen, denen der Verein angehört. Die Auflösung ist auch der zuständigen politischen Gemeinde mitzuteilen.

§ 14 Ehrenkodex

Der Vorstand und die Mitglieder respektieren die Würde jedes Einzelnen und versprechen, alle Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken. Der Verein möchte Vorbild sein und stets die Einhaltung von zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des fairen Umgangs im Vereinsleben des Heimatverein Handorf e.V. handeln.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Der Verein hält ein Verzeichnis, der Verarbeitungstätigkeiten, zur Einsicht vor.

§ 16 Inkrafttreten

Die letzte Fassung der Satzung ist am 07.03.1992 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster ist am 16.09.1992 erfolgt. Mit dem Beschluss der heutigen Mitgliederversammlung und mit dem Tage der veränderten Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster wird die bisherige Satzung außer Kraft gesetzt und die geänderte neue Fassung in Kraft treten.

Münster, den 12. März 2020